

Antrag auf Bildung einer Müllgemeinschaft

zwischen unmittelbar benachbarten Grundstücken

Grundstück A

Kunden-Nr.:

--	--	--	--	--	--

Gefäßstandort:

Straße, Ort

Name, Vorname

Telefon-Nr.

(Eigentümer lt. Grundbuch bzw. Name der Hausverwaltung)

(tagsüber)

Grundstück B

Kunden-Nr.:

--	--	--	--	--	--

Gefäßstandort:

Straße, Ort

Name, Vorname

Telefon-Nr.

(Eigentümer lt. Grundbuch bzw. Name der Hausverwaltung)

(tagsüber)

1. Künftiger Standort des Gemeinschaftsgefäßes

Der Eigentümer dieses Grundstücks wird zum Verantwortlichen im Sinne des § 13 Abs. 3 der Abfallwirtschafts-
satzung bestimmt (siehe Rückseite).

Grundstück A

Grundstück B

2. Gefäßänderung

Gefäß liefern

ausliefern zum _____

Gefäßgröße _____ Liter

Grundstück A

Gefäß einziehen

wichtig: Gefäß zur Abholung bereitstellen!

einziehen zum _____

Gefäßgröße _____ Liter

Gefäß-Nr. _____

Grundstück B

Gefäß einziehen

wichtig: Gefäß zur Abholung bereitstellen!

einziehen zum _____

Gefäßgröße _____ Liter

Gefäß-Nr. _____

3. Personenänderung

Grundstück A: bis _____ = _____ Personen

ab _____ = _____ Personen

Grundstück B: bis _____ = _____ Personen

ab _____ = _____ Personen

Grund:

(z. B. Ein- oder Auszug, Geburt, Sterbefall, bei Studium und Bundeswehr bitte Nachweis einreichen)

Datum

Unterschrift Eigentümer (Grundstück A)

Datum

Unterschrift Eigentümer (Grundstück B)



bitte beachten Sie die Rückseite

jegliche Änderungen sind schriftlich einzureichen

An alle Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen im Nationalparklandkreis Birkenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Anwendung des § 12 der Abfallwirtschaftssatzung alle mitteilungs-
pflichtigen Veränderungen bei der Gebührenveranlagung nur **schriftlich** entgegennehmen.

Dies sollte in der Regel mittels des beigefügten Vordrucks erfolgen. Ersatzweise ist auch eine persönliche Vorsprache
beim AWB möglich. **Bitte überprüfen Sie Ihren Gebührenbescheid**, ob alle Eintragungen, insbesondere auf der
Rückseite bzw. 2. Seite des Bescheides, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Sollten zwischenzeitlich Ver-
änderungen eingetreten sein, so melden Sie diese bitte umgehend mit diesem Vordruck.

Anschrift:

Abfallwirtschaftsbetrieb Nationalparklandkreis Birkenfeld (AWB)
Schloßallee 9
55765 Birkenfeld
Tel: 06782-998925,
Fax: 06782-998944

alternativ: Änderungsanzeige im Internet: www.egb-bir.de ; Email: buchhaltung@egb-bir.de

Auszug aus der Abfallwirtschaftssatzung:

§13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (2) Der AWB kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwar-
tende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Aus-
nahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis von 60 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseiti-
gung vorzuhalten. In der Regel gilt ein Fassungsvermögen von 7,5 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied
als ausreichend. Werden **Müllgemeinschaften** bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit mehreren Haus-
haltungen gebildet, so ist pro Woche und Haushaltsmitglied mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen für Abfälle
zur Beseitigung vorzuhalten, mit der Maßgabe, dass bis einschließlich 4 Haushaltsmitgliedern mindestens
ein Behältnis von 60 Liter Fassungsvermögen, bis einschließlich 6 Haushaltsmitgliedern mindestens ein Be-
hältnis von 80 Liter Fassungsvermögen und ab 7 Haushaltsmitgliedern mindestens ein Behältnis von 120
Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten ist. Auf Antrag stellt der AWB weitere
Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Auf-
nahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt
worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den AWB die erforderli-
chen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (3) Für mehrere **unmittelbar benachbarte** anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese ge-
meinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 zugelassen
werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die an einer solchen **Müllgemeinschaft** beteilig-
ten Grundstückseigentümer müssen schriftlich einen **Verantwortlichen** benennen.

§18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 LKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
7. entgegen §12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig
oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Erläuterungen:

Als unmittelbar benachbarte Grundstücke nach Absatz 3 Satz 1 werden auch solche Grundstücke angesehen,
die nur durch eine Straße oder ein ähnliches Grundstück voneinander getrennt sind.

Der Verantwortliche im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 wird zum Adressaten unseres Schriftverkehrs. Er ist da-
mit auch Empfänger des (gemeinsamen) Gebührenbescheids. Ihm obliegen die Anzeige- und Auskunftspflich-
ten nach § 12 der Satzung, insbesondere die Mitteilungen über die Veränderungen bei der Personenzahl der
Müllgemeinschaft.

Hinweis: Wir möchten darauf hinweisen, dass trotz der Bildung einer Müllgemeinschaft die ursprünglichen Kunden-
nummern bestehen bleiben. Über diese müssen zukünftige Personenänderungen eingereicht werden.